

05.10.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - In - Wizu **Punkt** der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit**A****Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Finanzausschuss (Fz)**empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AS

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 3, Nr. 4 Buchstabe a,
Nr. 7 Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 6
Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 5 AltersteilzeitG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist das Wort "bisherigen" durch das Wort "vollen" zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist das Wort "bisherigen" durch das Wort "vollen" zu ersetzen.
- c) In Nummer 4 ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 das Wort "Bisheriges" durch das Wort "Volles" zu ersetzen.
- d) In Nummer 7 Buchstabe b ist das Wort "bisherigen" durch das Wort "vollen" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 05. OKT. 1999

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Der Begriff "bisheriges Arbeitsentgelt" soll durch den Begriff "volles Arbeitsentgelt" abgelöst werden. Der Begriff "bisheriges Arbeitsentgelt" weist sprachlich in die Vergangenheit und legt nahe, dass dies ein feststehendes Entgelt vor Beginn der Altersteilzeit ist. Tatsächlich aber handelt es sich sowohl nach der gesetzlichen Intention wie auch nach der Durchführungsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit um das im jeweiligen Monat der Altersteilzeit konkret zu ermittelnde volle Entgelt, dass der Berechnung des Aufstockungsbetrages anhand der tatsächlichen Verhältnisse in diesem Monat zugrunde zu legen ist. Da die Regelung in den Betrieben erklärt werden muß, ist eine sprachliche Anpassung zur besseren Verständlichmachung des gesetzlich Gewollten erforderlich.

Fz

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a AltersteilzeitG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a das Wort "unwiderleglich" zu streichen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgesehene Neufassung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a erhöht massiv die Gefahr von Mitnahmeeffekten, die dadurch entstehen, dass Arbeitgeber eine Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitnehmer beantragen, die auch ohne die Förderung eingestellt worden wären. Die für Unternehmen mit in der Regel bis zu 50 Arbeitnehmern vorgesehene unwiderlegliche Vermutung, dass es sich bei einem eingestellten Arbeitnehmer um eine Wiederbesetzung aus Anlass des Übergangs eines Arbeitnehmers in Altersteilzeit handelt, könnte zu Mitnahmeeffekten führen. Selbst bei einer offensichtlichen Mitnahme der Förderung bestünde keine Möglichkeit, die Förderung zu verweigern. Im übrigen dürften bei Berücksichtigung dieser Mitnahmeeffekte die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs ungünstiger ausfallen als in der Begründung angegeben.

AS

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2 Satz 2 AltersteilzeitG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Buchstabe b in § 6 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu ändern:

(noch Ziffer 3)

- a) Das Wort "sechs" ist durch das Wort "zwölf" zu ersetzen.
- b) Am Ende sind die Wörter ", höchstens jedoch die Arbeitszeit der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beschäftigung, soweit diese für mindestens 1080 Kalendertage vereinbart war" zu streichen.

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Formulierung geht zunächst zu Recht davon aus, dass angesichts der Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten in die Altersteilzeit eine Umstellung des Ausgangspunktes von "tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit" auf die "bisherige wöchentliche Arbeitszeit" sinnvoll ist.

Die vorstehende Neuformulierung trägt aber zwei klarstellenden Gesichtspunkten Rechnung.

- a. Durch die Ergänzung des Gesetzestextes dahingehend, dass nicht auf Verteilungsgesichtspunkte der Arbeitszeit in den letzten sechs Monaten vor der Altersteilzeit abgestellt werden darf, wird eine Verwirrung der Praxis vermieden, die häufig darin besteht, dass Fragen des Arbeitszeitvolumens mit der Frage der Verteilung der Arbeitszeit miteinander verwechselt werden. Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob sich in den letzten sechs Monaten vor der Altersteilzeit die vertraglich geschuldete und damit auch direkt das Entgelt beeinflussende Arbeitszeitdauer des Mitarbeiters verändert hat. Nur in diesem Falle ist die gesetzlich vorgesehene Durchschnittsbildung durchzuführen. In allen anderen Fällen, in denen lediglich durch Arbeitszeitverteilungsmaßnahmen (Freischichten, Schichtpläne, Gleitzeitregelungen etc.) sich unterschiedliche Arbeitszeiten ergeben, wäre eine Schnittbildung unsinnig. Auch die bisherige tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit könnte ohne weiteres ungleichmäßig verteilt werden und hatte keinen Einfluss auf die Ausgangsbasis für die Halbierung der Arbeitszeit. Eine Ausweitung des Verteilungszeitraums von sechs auf zwölf Monate - Ausgleich saisonaler Schwankungen - ist darüber hinaus sachlich geboten.
- b. Der im bisherigen Entwurf vorgesehene Satzteil "und höchstens die Arbeitszeit der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beschäftigung, soweit diese für mindestens 1.080 Kalendertage vereinbart waren" ist unverständlich und lässt noch nicht einmal den Schluss auf die Zielrichtung zu. Er muss daher gestrichen werden oder durch eine Regelung ersetzt werden, die sinnvoll, handhabbar und verständlich ist.

AS

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 AltersteilzeitG)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b sind in § 6 Abs. 2 die Sätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:

"Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 bleiben die Verteilung der Arbeitszeit sowie Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden."

Begründung:

Die Rundung auf die nächste volle Stunde ist im Regierungsentwurf zwingend, während in dem o.a. Änderungsvorschlag die Regelung als "Kann"-Vorschrift formuliert ist. Dies begründet sich daher, dass eine zwingende Aufrundungsvorschrift zu Problemen in der betrieblichen Praxis hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung während der Altersteilzeit (auch im Zusammenhang mit dem Wiederbesetzer) führen kann. Wenn auch die Möglichkeit der Aufrundung aus Sicht des Arbeitnehmers und zum Teil der Betriebe grundsätzlich positiv ist, hätte der Zwang in Einzelfällen ungewünschte Ergebnisse, da der Arbeitnehmer länger arbeiten müsste als genau die Hälfte und das Unternehmen organisatorisch dem Umstand Rechnung tragen muss.

Die Kann-Vorschrift trägt der gesetzlichen Intention besser Rechnung.

AS

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AltersteilzeitG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 Abs. 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Ein Arbeitgeber beschäftigt in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, wenn er in dem Kalenderjahr, das dem Übergang in die Altersteilzeit vorausgegangen ist, für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat."

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Die Änderung dient der Klarheit. Die ursprüngliche Benennung des Kalenderjahres, für das die Feststellungen zu treffen sind, lässt mehrere Auslegungen zu. Maßgebliche Zeitpunkte können sowohl der Übergang in Altersteilzeit als auch die Wiederbesetzung sein. Gerade im Blockmodell sind diese Zeitpunkte nicht deckungsgleich.

Der Übergang in Altersteilzeit muß der maßgebliche Zeitpunkt sein, da hier die Überlegungen des Arbeitgebers, ob und wie er Altersteilzeitarbeit durchführt, abgeschlossen sind.

AS 6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 Satz 4 - neu - AltersteilzeitG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 Abs. 1 nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 anzufügen:

"Ein zur Einarbeitung eingestellter Wiederbesetzer zählt nicht mit."

Begründung:

Der neue Satz 4 verhindert, dass eine notwendige Einarbeitung nur deshalb unterbleibt, weil ansonsten die Arbeitnehmerzahl überschritten würde.

AS 7. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 15 Satz 1 und Satz 2 AltersteilzeitG)

In Artikel 1 ist die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

'9. § 15 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a" die Wörter

"und die pauschalierten Nettobeträge des Altersteilzeitentgeltes"
eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"... wie Vorlage ..."

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Die Ermittlung des altersteilzeitspezifischen Nettoentgeltes, das mit der Aufstockung in Höhe von 20 % des Altersteilzeit-Bruttogehalts mindestens 70 % des pauschalierten Vollzeitnettoentgelts erreichen muss, macht für viele Anwender des Gesetzes große Schwierigkeiten. Sie müssen daneben das individuelle auszuzahlende Netto-Entgelt berechnen, das von dem altersteilzeitspezifischen Netto-Entgelt abweichen kann.

Beispielsweise seien folgende Fälle erwähnt:

- bei von der Versicherungspflicht Befreiten, die ein hohes Nettogehalt ausgezahlt bekommen, ist der Arbeitgeberzuschuss in Abzug zu bringen, damit das altersteilzeitspezifische Netto-Entgelt dem der gesetzlichen Versicherten vergleichbar ist
- Mehrarbeitsentgelte fließen dem Arbeitnehmer tatsächlich zu; oft wird nicht eingesehen, dass sie beim Altersteilzeit-Nettoentgelt unberücksichtigt bleiben müssen
- aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen kann eine fiktive Berechnung notwendig sein
- Einmalzahlungen, die zusammen mit dem Altersteilzeitentgelt die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, bleiben unberücksichtigt
- Steuerfreibeträge müssten zuvor von der Steuerkarte gestrichen werden, damit für den Arbeitnehmer eine Gleichbehandlung gewährleistet ist.

In der Praxis wird oft unterschiedlich verfahren, mit der Folge, dass Arbeitgeber sich von der Bundesanstalt die richtige Berechnungsweise vorgeben lassen wollen. Es kann nicht Aufgabe der Bundesanstalt sein, die Lohnabrechnungen für die Arbeitgeber zu übernehmen, es ist auch zielgerichtet nur schwer möglich, ins Einzelne gehende Vorgaben zu machen, um sämtliche Unsicherheiten bei der Berechnung auszuräumen.

Um die Berechnung zu erleichtern und damit auch die Akzeptanz der Altersteilzeit zu erhöhen, sollte das altersteilzeitspezifische Netto-Entgelt pauschaliert und wie der Mindestnettolohn einer Tabelle zu entnehmen sein, die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung jährlich herausgegeben wird. Dabei bilden alle Entgelt für Tätigkeiten, die die tarifliche Arbeitszeit nicht überschreiten, das maßgebliche Bruttogehalt, dem in der Tabelle das pauschalierte Netto-Entgelt gegenübergestellt wird.

AS 8. Zu Artikel 2a - neu - (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g) EStG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

"Artikel 2a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g) des Einkommensteuergesetzes vom ... (BGBl. ...), zuletzt geändert durch ..., wird gestrichen."

Begründung:

Der bisherige § 32 b Abs. 1 Nr. 1g EStG, wonach Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz dem Progressionsvorbehalt unterliegen, kann bei Altersteilzeitarbeitnehmern zum Teil erhebliche Steuernachzahlungsverpflichtungen auslösen. Dies widerspricht dem in § 3 Nr. 28 EStG zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers, den Aufstockungsbetrag des Arbeitgebers steuerfrei zu lassen und damit eine Absicherung des Altersteilzeitarbeitnehmers beim Netto-Entgelt sicherzustellen. Die Streichung des § 32 b Abs. 1 Nr. 1g) EStG dient also der gewünschten weiteren Vereinfachung und auch Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Altersteilzeitarbeit und damit auch der angestrebten weiteren Verbreitung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen.

Es erhöht zudem erheblich die Attraktivität der Altersteilzeit.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Finanzausschuss mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist steuersystematisch verfehlt und widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

B

9. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.